



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An die
besetzten Pfarreien und die Ordensgemeinschaften
im Bistum Augsburg

*nachrichtlich an die H. Herren Dekane
und die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-Konferenz
und des Konsultorenkollegiums*

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 23.10.2020
Az.: GV/he 8850

Diözese Augsburg Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: **Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“
Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste – Aktualisierung**

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

das **Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste vom 22. Juni 2020** mit den diözesanen Ausführungsbestimmungen hat sich grundsätzlich bewährt. Das Konzept und die Ausführungsbestimmungen bedürfen dabei ihrer regelmäßigen Prüfung und ggf. Revision. Nach vielfältigen Hinweisen aus den Pfarreien, den Wallfahrtsorten und den Gebetsstätten unserer Diözese wie auch aus der Bevölkerung geben wir Ihnen die nachstehenden Aktualisierungen zum Infektionsschutzkonzept bekannt:

1.) zu Ziffer 2: Auslegen von Büchern

Gotteslob dürfen wieder ausgelegt werden, möglichst gleich an den vorgesehenen Sitzplätzen und sind nach dem Gottesdienst für wenigstens 72 Stunden wegzulegen und nicht zu benutzen, da das Virus auf Bucheinbänden und auf Papier etc. bis zu 72 Stunden infektiös bleibt. Sind die Bücher in Schutzfolie aus Kunststoff eingeschlagen, dürfen sie für die Dauer von 5 Tagen nicht benutzt werden.

2.) zu Ziffer 2: Maskenpflicht, Gemeindegang, Chorgesang und Instrumentalgruppen

Ab einer lokalen Inzidenz von 50 (Infizierten je 100.000 Einwohner) wird dringend empfohlen, dass Besucher während des Gottesdienstes eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, ab einer Inzidenz von 100 besteht für die Besucher/-innen, den Diakon/den liturgischen Dienst, die Ministranten/-innen, Lektoren/-innen und Kommunionhelfer/-innen „Maskenpflicht“ während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes.

Der Gemeindegang ist ab einer Inzidenz von 100 auf ein wirkliches Minimum zu reduzieren. Auf den Einsatz von Chören und Bläsern ist ab einer Inzidenz von 100 zu verzichten.

3.) zu Ziffer 5.1. Liturgische Dienste/Diakon, Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer

Der wichtige Dienst der Ministranten und Ministrantinnen soll wieder in größerem Umfang möglich sein. Die Gesamtpersonenzahl an Ministranten/-innen sowie an Lektoren/-innen und Kommunionhelfern/-innen in einem Gottesdienst bemisst sich nach der Größe des Altarraums unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m. Unter diesen Voraussetzungen ist selbstverständlich der Dienst des Diakons möglich und auch erwünscht.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in der Sakristei zwischen allen Personen, auch beim Ankleiden zu wahren. Wo dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, besteht für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Alle Personen innerhalb des Altarraums tragen bei allen notwendigen Bewegungen im Altarraum, bei der Verrichtung der Dienste sowie beim Ein- und Auszug eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Während des Gottesdienstes müssen der Zelebrant, der Diakon, der liturgische Dienst sowie die Lektoren/-innen und Kommunionhelfer/-innen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie sich an ihrem Platz befinden. Beim Singen ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei der Einteilung der Dienste für die Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer ist auf unbedingte Freiwilligkeit zu achten.

Personen, die zu den sog. Risikogruppen nach der Definition des Robert-Koch-Instituts zählen, sowie Personen die Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber aufweisen, dürfen keine Dienste übernehmen.

Ansonsten gelten weiterhin die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes für katholische Gottesdienste mit den diözesanen Ausführungsbestimmungen.

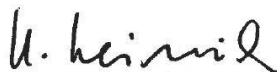
Ein „FAQ“ mit den wesentlichen Fragen und Antworten zum Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste legen wir diesem Schreiben bei.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass wir derzeit – nicht zuletzt aufgrund der stark ansteigenden Infektionszahlen – weiterhin an der Regelung festhalten wollen, dass **nur die Handkommunion möglich ist**. Mundkommunion kann tatsächlich nur für den Einzelfall erlaubt werden und auch nur in der Weise, dass nach jeder Kommunionsspender die Finger des Kommunionsspenders desinfiziert werden (z.B. Desinfektionstuch).

Ich darf Sie an die Worte unseres Bischofs in seinem Brief vom 29.09.2020 erinnern: „Noch hat uns die Corona-Pandemie fest im Griff, sodass wir davon ausgehen, dass wir auch in den kommenden Wochen und Monaten mit dem Virus leben müssen.“

Unser Bischof Bertram bittet Sie alle eindringlich, dass wir uns dennoch in unserem seelsorglichen Dienst von dieser Situation nicht entmutigen lassen, aber zugleich gilt es diese Anordnungen des Infektionsschutzes sehr ernst zu nehmen, da sie nicht zuletzt auch dazu dienen ggf. einen „Lockdown“ des kirchlichen, d.h. vor allem auch des liturgischen Lebens zu verhindern. Alles hängt hier von der weiteren Entwicklung ab und Sie dürfen sich darauf verlassen, dass wir uns bemühen, den ständig sich verändernden Bedingungen gerecht zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar